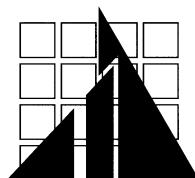


Fachbereich : F2
Aktenzeichen : F2.3.01
Datum : 04.11.2019



Vorlage der Verwaltung

Beratung im ☒ SGS

Drucksache Nr. **169/2019**

☐

☐ Hauptausschuss

☒ öffentliche Sitzung

☐ Rat der Stadt

☐ nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Information zum Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
SGS		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

Seit dem 30.12.2016 gilt das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das in mehreren Stufen in Kraft getreten ist bzw. tritt. Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit 26 Artikeln, das Änderungen für viele Leistungsgesetze enthält. Mit dieser Vorlage wird auf die Änderungen zu den Sozialgesetzbüchern 9. und 12. Buch (SGB IX und SGB XII) eingegangen, wobei das SGB XII die Sozialhilferegeln enthält, die in der Abteilung „Soziale Leistungen“ angewandt werden. Das SGB IX enthält das Recht für Menschen mit Behinderungen.

In den beiden ersten Stufen (per 2017 und 2018) wirkte sich das Gesetz überwiegend auf Veränderungen für Personen aus, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, auf das Schwerbehindertenrecht (im SGB IX) und in der Sozialhilfe auf die Vermögensfreibeträge in der Eingliederungshilfe und bei der Hilfe zur Pflege.

Zum 01.01.2020 erfolgt eine größere Umstellung:

Die Eingliederungshilfe, die die Versorgung von Menschen mit Behinderung betrifft, wird aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX als Teil 2 eingefügt. Artikel 1 BTHG betrifft die Neugliederung und Neufassung des SGB IX und tritt mit dem Teil 2 - mit der neuen Eingliederungshilfe - zum 01.01.2020 in Kraft. Das SGB IX enthält somit neu ein eigenes Leistungsrecht.

Herauslösung der Existenz sichernden Leistungen:

Das Leistungsrecht nach SGB IX betrifft im Wesentlichen – mit wenigen Ausnahmen – die reine Eingliederungshilfe, die in Fachleistungen / Fachleistungsstunden bemessen wird. Lediglich gleichzeitig anfallende Bedarfe aus dem Bereich der „Besonderen Lebenslagen“ wie Hilfe zur Pflege oder Krankenhilfe werden auch über den Träger der Eingliederungshilfe gewährt. Der Lebensunterhalt, der bisher in den Tagessätzen der Heime für Menschen mit Behinderung enthalten ist, wird nicht mehr vom Träger der Eingliederungshilfe gewährt. Durch die Trennung der Existenz sichernden Leistungen von der Eingliederungshilfe sind nun zwei unterschiedliche Träger zuständig.

Besondere Wohnform:

Die bisher als Einrichtungen geführten Heime für Menschen mit Behinderung gelten ab 01.01.2020 als „Besondere Wohnform“, in denen jede Bewohnerin und jeder Bewohner einen eigenen Mietvertrag erhält. Mit der „Ambulantisierung“ der Wohnform wird der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Gewährung von Existenz sichernden Leistungen wie die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Grundsicherung. Der örtliche Träger, aus dessen Bereich die Person vor Einzug in die Einrichtung gekommen ist, ist jeweils zuständig. Bei Erwerbsfähigen kann anstelle eines Sozialhilfeanspruchs auch ein Anspruch auf die Grundsicherung nach dem SGB II durch das örtliche Jobcenter bestehen.

Existenz sichernde Leistungen:

Die (bisherigen) BewohnerInnen erhalten die gleichen Leistungen wie die übrigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) oder Grundsicherung. Das sind:

Bedarfsseite:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| • Regelsatz, Stufe 2 | u.a. gültig für die besondere Wohnform |
| • Mehrbedarf/e | Erwerbsminderung, Mittagessen u.a. |
| • Ggfs. Kranken-/Pflegekassenbeitrag | |
| • Kosten der Unterkunft und Heizung | + ggfs. Zusatzkosten zur Unterkunft |

Vorhandenes Einkommen, wie etwaige Renten, Kindergeld, Einkommen aus Erwerbstätigkeit u.a., wird dem Bedarf gegenübergestellt. Die fehlende Differenz wird als HLU oder Grundsicherung gewährt. Vereinzelt gibt es Personen, deren bereinigtes Einkommen über dem Bedarf liegt. Diese „Selbstzahler“ können ggfs. Wohngeld zu ihrer Miete erhalten.

Mehrbedarf für Mittagessen ab 01.01.2020:

Die Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung ist im Rahmen der Teilhabe zum Arbeitsleben eine Eingliederungshilfe, bei der bisher das Mittagessen enthalten ist. Bei hilfebedürftigen Personen, die nicht in einer Einrichtung leben, wurde bei Gewährung von Grundsicherung ein Eigenanteil abgezogen, da die Ernährung im Regelsatz enthalten ist. Ab 01.01.2020 werden die Beschäftigten das Mittagessen in der Werkstatt selbst bezahlen müssen. Sie erhalten wegen der hierdurch entstehenden Mehrkosten einen Mehrbedarf.

Kosten für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab 01.01.2020:

Es werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt für

Leistungsberechtigte, die nicht in einer (normalen) Wohnung leben, weil

- ihnen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX) und
- allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und
- zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung

überlassen werden.

Die Kosten dieser besonderen Wohnform setzen sich zusammen aus den **tatsächlich angemessenen Aufwendungen** für Unterkunft und Heizung. Als angemessene tatsächliche Aufwendungen gilt der Durchschnittsbetrag aus der Summe der Warmmieten von Einpersonenhaushalten, den der für den Aufenthaltsort zuständige Träger für die Grundsicherung ermittelt. Für den Ennepe-Ruhr-Kreis beträgt dieser 402,36 Euro. Wird diese Angemessenheitsgrenze überschritten, können bis zu 25 % höhere Aufwendungen anerkannt werden, wenn im Mietvertrag höhere **zusätzliche Kosten** gesondert ausgewiesen sind.

Dies können sein:

- ein Zuschlag für die Möblierung des persönlichen Wohnraums,
- Wohn- und Wohnnebenkosten in angemessener Höhe,
- Kosten für Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
- Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Aus Sozialhilfemitteln werden höchstens 125 % der angemessenen Aufwendungen übernommen.

Übersteigt die Gesamtmiete einschl. der Zusatzkosten die Grenze von 125 %, kann der Träger der Eingliederungshilfe die darüber liegenden Kosten als Fachleistung übernehmen. Hierfür muss der Vermieter eine Vereinbarung mit dem Kostenträger geschlossen haben.

Was ändert sich für die Bewohnerinnen und Bewohner?

Bisher haben die Bewohner einer Einrichtung einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) erhalten. Ferner wurde zusätzlich ein Bekleidungsgeld gewährt. Mit der Gewährung von Regelsätzen sind die persönlichen Bedürfnisse, Bedarfe für Bekleidung und Schuhe, wie auch Ernährung, Gesundheit u.a. gedeckt. Mit der neuen Regelung sollen Menschen mit Behinderung nicht anders gestellt werden als diejenigen Menschen, die in einer Wohnung leben. Dies – als Teilhabe zum Leben in der Gemeinschaft – bedeutet auch, dass sie selbst über ihr Geld verfügen sollen. Dieses Geld besteht natürlich nicht nur aus der Grundsicherungsleistung, sondern auch aus den hierbei angerechneten Einkommen (siehe oben), das nun nicht mehr vom Leistungsträger vereinnahmt wird. Dabei ist es ausdrücklich erlaubt, dass der Sozialhilfeträger aufgrund einer Einwilligungserklärung des Leistungsbeziehers die Direktzahlung der Miete an den Vermieter vornimmt. Ansonsten soll der Einzelne – sicher auch ggfs. mit Unterstützung einer Betreuerin/eines Betreuers – eigenverantwortlich über ihr/sein Geld bestimmen können. Parallel soll hierzu für jede/n in einem Hilfeplanverfahren festgelegt werden, welche Hilfen und Unterstützungen benötigt werden. Diese können zum Beispiel auch in Assistenzleistungen für den Umgang mit Geld bestehen.

Träger der Eingliederungshilfe:

Bisher war der überörtliche Sozialhilfeträger (hier: der Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL -) für die Gewährung der Eingliederungshilfe unter anderen Leistungen für die Hilfen in einer Einrichtung zuständig. Ein weiterer Teil der Eingliederungshilfe wurde vom örtlichen Träger der Sozialhilfe getragen.

In NRW wurden nun die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe insgesamt bestimmt. Während bis zum 31.12.2019 der LWL die Durchführung einiger Leistungen auf die Kreise und kreisfreien Städte sowie auf kreisangehörige Gemeinden delegiert hat, behält sich dieser die Durchführung der Eingliederungsleistungen selbst vor. Lediglich den Behindertenfahrdienst hat er auf die Sozialhilfeträger übertragen.

Aktuelle Umsetzung bei der Stadt Gevelsberg

Die Stadt Gevelsberg hat vom LWL Daten für 84 Personen zur Prüfung des Hilfebedarfs erhalten. Für einen Teil konnte die Zuständigkeit nicht bestätigt werden, weil der gewöhnliche Aufenthalt vor Eintritt in die Einrichtung an einem anderen Ort lag. Natürlich ergibt sich stattdessen die Zuständigkeit für andere Personen. Die Personen und – wenn vorhanden – BetreuerInnen wurden angeschrieben zwecks Antragstellung. Ein Großteil der Anträge ist zwischenzeitlich eingegangen.

Problematisch ist, dass es für viele Personen noch keinen Mietvertrag gibt. Ggfs. müssen hier zum 01.01.2020 vorläufige Bewilligungen erfolgen.

G e s e h e n :